

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1940-1941)
Heft: 7

Artikel: Die verfassungspolitische Lage
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die verfassungspolitische Lage

Von Dietrich Schindler

In einem im Septemberheft erschienenen Aufsatz habe ich darauf hingewiesen, dass die Schweiz die grossen Wandlungen des europäischen Schicksals stets miterlebt, aber für die neu sich stellenden Aufgaben immer wieder ihre eigene Lösung gefunden hat. Es sei versucht, heute unsere verfassungspolitische Lage einer Analyse zu unterziehen und mögliche künftige Umwandlungen anzudeuten. Obschon die Revision der Bundesverfassung keine unmittelbare Aktualität besitzt, kann die öffentliche Diskussion nur von Nutzen sein. Denn ohne gründliche vorgängige Kopfkklärung kann nichts Dauerndes geschaffen werden. Ueberdies werden manche Massnahmen der Gegenwart für die zukünftige Gestaltung der Verfassung von Bedeutung sein. Wenn das zu erreichende Ziel mehr oder weniger klar ersichtlich ist, werden die Entscheide, die von Tag zu Tag getroffen werden müssen, an Konsequenz und innerem Zusammenhang nur gewinnen können.

* * *

Die Schweiz gilt mit Recht als das Land der Mitte. Sie ist es nicht nur in geographischer, ethnographischer und verkehrspolitischer Hinsicht. Sie ist es auch insofern, als sie in ihrer Haltung und ihren Lebensäusserungen nie einem Extrem verfallen ist. Nicht dass ihre Lebensäusserungen der Intensität entbehrten, im Gegenteil. Aber sie hat es verstanden, scheinbare Gegensätze in einem spannungsreichen und fruchtbaren Gleichgewicht zu halten. So ist seit hundert Jahren unter höchst radikalen Verfassungsformen eine zur Hauptsache konservative Politik getrieben worden; trotz ausgedehnten Volkswahlen und kurzen Amtsdauern besitzen wir die denkbar stabilsten Behörden; trotz weiter Rechte und Freiheiten des einzelnen herrscht

gute Ordnung im Staat. Hier sei aber aufmerksam gemacht auf jenes Verhältnis glücklicher Ergänzung, das lange Zeit bestanden hat zwischen dem staatlichen Bereich einerseits, der staatsgewaltfreien Sphäre des Bürgers, wo der schöpferischen Gestaltungskraft des einzelnen freier Spielraum gelassen wurde, anderseits. Die Gewährung einer staatsgewaltfreien Sphäre durch Selbstbeschränkung des Staates erfolgte nicht aus Schwäche oder gar aus Staatsfeindlichkeit; sie geschah im Bewusstsein, dass Kräfte vorhanden seien, die lediglich der Freiheit bedurften, um sich zu entfalten. In dem vom Staate frei gelassenen Gebiet sollte das Lebenskräftige gegenüber dem Ueberlebten, das Tüchtige gegenüber dem Verknöcherten zum Durchbruch gelangen. Der Liberalismus ist seinem Wesen nach ein System der Kräftebefreiung. Er findet seine Legitimation darin, dass solche Kräfte tatsächlich vorhanden sind und zum Wohle des Ganzen wirken.

Man geht nicht fehl mit der Feststellung, dass der Schweizer in den Jahrzehnten nach der Gründung des Bundesstaates, als verfassungspolitisch ein gewisser Ruhezustand erreicht war, das Beste seiner Energien in den der individuellen Betätigung überlassenen Lebensgebieten entfaltete. Daraus ergab sich das erwähnte für die Schweiz charakteristische Verhältnis der Privatinitiative zum Staat. Die Kleinräumigkeit der Schweiz ging Hand in Hand mit Weltoffenheit und Weltverbundenheit des einzelnen Schweizers. Die Statik der Politik, insbesondere der Aussenpolitik, wurde ergänzt durch eine erstaunliche Expansionskraft in den nicht-politischen Bereichen menschlicher Tätigkeit. Die ursprüngliche Dürftigkeit der staatlichen Mittel wurde durch den Reichtum, den persönliche Tatkraft schuf, mehr als kompensiert. Vom verfassungspolitischen Standpunkt aus ist die Feststellung wichtig, dass beim Aufbau unserer heutigen Verfassung die demokratischen und liberalen Bestandteile aufeinander abgepasst waren. Wenn das vielleicht auch nirgends ausdrücklich gesagt wurde, so wohl nur deshalb, weil es allgemein angenommen und deshalb als selbstverständlich nicht noch besonders proklamiert wurde. Mit andern Worten: als man Bund und Kantone nach heutiger Art organisierte, als man Parlament und Regierung schuf, ihre Befugnisse gegeneinander und gegenüber dem Volk abgrenzte, nahm man an, dass in der Sphäre, die der

Staat frei liess, schöpferische Kräfte sich entfalten und einen lebhaften Fortschritt bewirken sollten.

Aus dieser Grundkonzeption des Verfassungsgesetzgebers ergeben sich zwei für die Beurteilung unserer Verfassung wichtige Folgerungen:

1. Die Staatsorganisation wurde zugeschnitten auf eine Gesetzgebung, von der man annahm, sie entspringe — dem Grundsatz der Volksherrschaft entsprechend — dem souverän gestaltenden Willen des Gesetzgebers. Man mag diese Art der Gesetzgebung „autonome Rechtsschöpfung“ nennen, wobei autonom als Gegensatz zu „durch äussere Umstände bedingt“, „zur Abwehr einer Notlage geboten“ zu verstehen ist.

2. Die Staatsorganisation wurde zugeschnitten auf eine Verwaltungstätigkeit beschränkten Umfangs, wie sie sich ergeben musste, wenn man das wirtschaftliche und geistige Gebiet — das sich im freien Spiel der Kräfte selbst regulieren sollte — grundsätzlich vom staatlichen Eingriff frei liess.

Nach beiden Richtungen trafen die Voraussetzungen während langer Zeit zu. Sie sind auch heute nicht dahingefallen, wohl aber infolge veränderter Verhältnisse in ihrem Anwendungsbereich erheblich beschränkt worden.

In dem von staatlichen Eingriffen frei gelassenen Raum erzeugt das freie Spiel der wirtschaftlichen und geistigen Kräfte nicht mehr im gleichen Umfang wie früher Fortschritt und Reichtum. Nicht dass die Freiheit heute nur schädliche Wirkungen erzeugte! Davon ist keine Rede, sie ist und bleibt im Gegenteil für uns ein notwendiges Lebenselement. Aber das freie Kräfte-spiel kann längst nicht mehr alleiniger Regulator des wirtschaftlichen und geistigen Lebensbereiches sein. Staatlicher Schutz und staatliche Förderung haben einen immer breiteren Raum eingenommen. Deshalb ist auch die staatliche Rechtssetzung weitgehend eine andere geworden. Wohl kommen auch heute noch grosse gesetzgeberische Werke auf dem normalen Weg der Gesetzgebung zustande, es sei nur erinnert an die Revision des Obligationenrechts und an das Schweizerische Strafgesetzbuch. Aber es sind gleichsam nur wenige lichte Momente, in denen sich das Parlament einer rechtsschaffenden Tätigkeit hingeben kann, die der Arbeit eines Künstlers zu vergleichen ist, der seine Ideen freigestaltend am gegebenen Stoff zum Aus-

druck bringt. Viel häufiger lässt sich die Tätigkeit des Parlaments mit derjenigen des Feldherrn vergleichen, der seine Entschlüsse von Fall zu Fall nach denjenigen des Gegners richtet, wobei der Gegner hier nicht in einem fremden Staat, sondern in den unberechenbaren Verhältnissen zu suchen ist. Dass die Bundesverfassung, die von der Vorstellung autonomer Rechtsschöpfung ausgeht, diesen Verhältnissen nicht recht gewachsen war, zeigte sich darin, dass sie unter Anrufung eines ungeschriebenen Notrechts häufig „geritzt“ werden musste, da andernfalls die erforderlichen Massnahmen nicht hätten getroffen werden können. Formell liegt der Mangel der Verfassung im Fehlen eines Vollmachtenartikels. Ob aber die Vollmachten auf Grund ungeschriebenen Rechts einfach in Anspruch genommen oder durch eine Verfassungsbestimmung verliehen werden, ist materiell nicht von überragender Bedeutung, denn die Vollmachten widersprechen im einen wie im andern Fall den übrigen Bestimmungen einer liberal-demokratischen Verfassung, da sie sie aufheben. Wichtig ist jedoch die Erkenntnis, dass die Verfassung überhaupt nur mit der autonomen Rechtsschöpfung rechnet, nur für diese eine eingehende Regelung getroffen hat und dass auch die verfassungsmässigen Schranken der Gesetzgebung nur für diesen Bereich ganz sinnvoll sind. Das, was wir seit einer Reihe von Jahren als Krisengesetzgebung erleben, bewegt sich in einem rechtlich wenig sicheren Raum. Aber gerade der rechtlichen Gestaltung dieses Raumes sollte sich die staatsrechtliche Aufmerksamkeit zuwenden. Die Unterscheidung zwischen dem Bereich autonomer Rechtsbildung und dem Bereich der auf Abwehr unvorhersehbarer Störungen oder der Regelung unvorhersehbarer Verhältnisse gerichteten Rechtssetzung ist wesentlich. Die letztere hat wohl eine ungeahnte Ausdehnung erfahren, aber die erstere ist dadurch keineswegs hinfällig geworden. Hält man sich diese Zweiheit vor Augen, so schützt man sich vor falschen Verallgemeinerungen, erkennt das der Bewahrung Würdige und sieht die Punkte, wo Reformen nötig erscheinen.

Diese Zweiteilung bildet m. E. auch den besten Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, welche Bedeutung den rechtsstaatlichen Bestandteilen unserer Verfassung heute noch zukommt. Die Frage ist für uns besonders wichtig, weil unser

Staat mit seiner föderativen und genossenschaftlich-demokratischen Struktur dieser Bestandteile nötiger bedarf als andere Staaten. Unsere Verfassung ist, wie ich früher ausführte,*) ein System der Kräftekoordination, nicht der Machtdurchsetzung und muss dies so viel als möglich bleiben. Dazu bedarf es klarer rechtlicher Abgrenzungen. Wir werden deshalb die Bindung der Regierung an Verfassung und Gesetzgebung, die Garantierung verfassungsmässiger Rechte, die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst beibehalten. Da aber unsere Verfassung geschaffen wurde in der Annahme, die Rechtssetzung sei ein autonomer Akt des Gesetzgebers, so ist auch die ganze Organisation der Gesetzgebung, Referendum und Initiativrecht, Wahlart und Kompetenzen des Parlaments darauf zugeschnitten. Die rechtsstaatlichen Bestandteile der Verfassung behalten im Bereich, der autonomer Rechtsschöpfung zugänglich ist, ihren vollen Wert. Aber freilich nur in diesem Bereich. Will man den Rechtsstaat im bisherigen Sinne des Wortes so viel als möglich aufrechterhalten, so kommt man m. E. um die Unterscheidung dieser beiden Sphären gesetzgeberischer und damit überhaupt staatlicher Tätigkeit nicht herum.

Natürlich ist die Grenze zwischen diesen Bereichen keine feste. Sie kann verschoben werden durch unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere durch Rückwirkungen von Vorgängen im Ausland, auf die wir keinerlei Einfluss haben. Die autonome Rechtsschöpfung setzt eine gewisse Berechenbarkeit des zukünftigen Geschehens voraus, während die Krisengesetzgebung in jenen Sachgebieten, deren Merkmal die Unvorhersehbarkeit und Raschheit der Wandlungen ist, notwendig wird. Je grösser die Berechenbarkeit des tatsächlichen Geschehens ist, umso eher kann der Gesetzgeber dem Postulat der Rechtssicherheit nachkommen. Berechenbar kann nur das zukünftige Verhalten bekannter Menschen sein, weshalb die autonome Rechtsschaffung und damit auch die rechtsstaatliche Selbstbeschränkung des Staates möglich ist für ein seiner Art nach bekanntes und in seinen Lebensäusserungen ausgeglichenes Volk. Selbst vom Ausland ausgehende Einwirkungen sind voraussehbar, wenn und solange das Ausland in seinen Lebensäusserungen und Grundsätzen mit uns übereinstimmt. Typisch ist in dieser Hinsicht die Erfahrung,

*) Festgabe für Max Huber 1934. S. 190.

die mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gemacht wurde. Solange er auch im Ausland und im zwischenstaatlichen Verkehr galt, blieben die Einwirkungen ausländischer Vorgänge auf unsere inneren wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des Berechenbaren; die für uns selbst geschaffene Rechtsordnung liess sich darauf ohne weiteres anwenden. Sowie aber in den für unseren Aussenhandel wichtigsten Staaten Wirtschaftsmethoden zur Anwendung gelangen, die den bei uns verfassungsmässig geltenden widersprechen, reicht unser gewöhnliches Recht, das auf andere wirtschaftliche Spielregeln eingestellt ist, nicht aus, um die schädlichen Rückwirkungen bei uns zu bekämpfen. Ausserordentliche, der unvorhersehbaren Situation angepasste Massnahmen, die nur auf Grund der Vollmachten getroffen werden können, werden unvermeidlich. Rechtsstaatliche Schranken und Vollmachten haben verschiedene Ziele; mit den ersteren schützen wir uns gegen unsere eigenen Behörden, mit den letzteren gegen Schädigungen, die zur Hauptsache ihren Ursprung in Vorgängen ausserhalb unserer Grenzen haben und daher unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind. — Was hier über die wirtschaftliche Freiheit ausgeführt wurde trifft analogerweise auch für andere Freiheitsrechte zu.

Die geschilderte Zweiheit der staatlichen Rechtssetzungs- und Betätigungsbereiche kommt in der schweizerischen Verfassungspraxis der letzten Jahre mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck, deutlicher als in Ländern, in denen das Parlament jedes Gesetz, nicht nur „dringliche“ Beschlüsse, in eigener Kompetenz erlässt. Nicht nur formell — als ordentliche Gesetze einerseits, dringliche Bundesbeschlüsse andererseits — unterscheiden sich die rechtssetzenden Erlasse im einen und andern Bereich. Auch inhaltlich sind sie sehr verschieden. Aller Regel nach heben nämlich die Krisenbeschlüsse die ihnen widersprechenden ordentlichen Gesetze nicht auf sondern suspendieren sie bloss für die Dauer ihrer Geltung und für bestimmte Personenkreise. Die Gesetze treten mit Hinfall der Krisenbeschlüsse ohne weiteres in vollem Umfang wieder in Kraft. Deutlich zeigt sich hierin der dauernde Charakter der einen, der vorübergehende der andern Erlasse. Die Unterscheidung entspringt nicht der Willkür des Gesetzgebers, sondern ist begründet in der Verschiedenheit der zu regelnden Lebensverhältnisse. Die-

jenigen der ersten Kategorie sind relativ konstant und daher berechenbar, diejenigen der andern unberechenbar. „Berechenbar“ bedeutet natürlich nicht, dass die Ereignisse in ihren konkreten Einzelheiten vorauszusehen sind, wohl aber dass sie innerhalb eines bestimmten Spielraums, den die Verfassung in Rechnung setzt und auf den sie abgestimmt ist, bleiben. „Unberechenbar“ bedeutet daher, dass die in Frage stehenden Vorgänge von der bestehenden ordentlichen Rechtsordnung nicht in Rechnung gestellt wurden. Dahin gehören z. B. tiefgreifende Wirtschaftskrisen, Devaluationen, Devisenbewirtschaftung, Grenzsperrn, politische und wirtschaftliche Auswirkungen von Kriegen und Revolutionen usw.

Durch diese Ausführungen sollte nicht in erster Linie eine retrospektive Rechtfertigung der Verfassungspolitik der letzten Jahre gegeben werden, sondern auf einen Zustand, der nach menschlichem Ermessen als ein dauernder zu betrachten ist, hingewiesen werden. Wir werden in Zukunft mit zwei Sphären der Rechtsschaffung und der zugeordneten Verwaltungstätigkeit zu rechnen haben: der freigestaltenden „autonomen“, in welcher die bisherigen rechtsstaatlichen Einrichtungen und Garantien weiter gelten sollen, und der vorwiegend durch veränderliche äussere Umstände veranlassten und daher der Vollmachten bedürftigen, in welcher die rechtsstaatlichen Garantien nicht aufgegeben, aber auf das mit der Schlagfertigkeit der Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung (man erinnere sich an die unerhörte Verschleppung gewisser Strafprozesse, die die Angeklagten durch Ausnützung aller Rechtsmittel bewirken konnten), vereinbare Mass zurückgedrängt werden müssen. In diesem Gebiet wird die Rechtssetzung stets Sache der Regierung oder eines mit Vollmachten ausgestatteten Parlaments sein müssen.

* * *

Die Steigerung der Regierungstätigkeit ist, wie nachgewiesen, darauf zurückzuführen, dass die private Tätigkeit nicht mehr im früheren Umfang ohne staatliche Mitwirkung auskommt. Eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten ist unentbehrlich. Die bisherige einfache und klare Trennung zwischen staatlichem und individuellem Bereich lässt sich hier nicht mehr durchführen. Die verfassungspolitische Aufgabe liegt darin, für

diese Zusammenarbeit die besten Formen und Methoden zu finden. Denn es kann sich nur um Kollaboration nicht um Verstaatlichung handeln. Die private Initiative ist unentbehrlich; Wagemut und schöpferische Kraft lassen sich nicht vom Staat kommandieren und reglementieren, sondern bedürfen des freien Raumes.

Der Staat hat sich heute vornehmlich mit jenen Aufgaben zu befassen, die nach dem ursprünglichen Verfassungsplan ausserhalb seines Bereiches bleiben sollten. Die Verfassung, die wie erwähnt, materiell und formell nicht ausreicht, ist auch organisatorisch den neuen Aufgaben nicht angepasst. Die Rolle des Parlamentes, die nach der Verfassung eine dominierende sein sollte, kann hier mehr nur eine beaufsichtigende sein. Für positive Arbeit im einzelnen fehlt ihm die Sachkenntnis, und auch wenn es formell entscheidet, ist es auf das sachverständige Urteil der Regierung, resp. ihrer Berater angewiesen. Dazu kommt, dass, wie erwähnt, der Schweizer während Jahrzehnten das Beste seiner Kräfte in dem der privaten Betätigung offenen Raum, der ganz andere Wirkungsmöglichkeiten bot als die Politik, betätigte. Damit mag es zusammenhängen, dass das Parlament eine recht unvollkommene Repräsentation der wirklich schöpferischen Kräfte der Schweiz darstellt. Aber gerade auf die im weitesten Sinne des Wortes produktiven Kräfte kommt es heute an. Mit ihnen hat die Regierung zusammenzuarbeiten. Der gewaltigen Kräfteanspannung, die die totalitären Staaten zustande gebracht haben, müssen wir unsererseits einen ähnlichen Einsatz der Kräfte zur Seite stellen können. Je weniger wir im Machtmässigen und Quantitativen konkurrieren können, umsomehr müssen wir in der Intensität der Anstrengung und der Qualität der Leistung Aehnliches hervorbringen. Dazu sind wir, bei Beschränkung auf das uns Angemessene, auch durchaus fähig. Wie wir — worauf im früheren Aufsatz hingewiesen wurde — im 19. Jahrhundert die für uns lebenswichtige Industrialisierung des Wirtschaftslebens mit Verzicht auf allerhand Handwerksromantik erkaufen mussten, so muss heute auch in unserm Staat, den Gottfried Keller noch mit einer „preiswürdigen Handarbeit“ vergleicht, auf allerhand Langsamkeit und unrationelle Kraftverschwendung verzichtet werden, jedenfalls an jenen Stellen, wo wir mit dem anders ge-

arteten Ausland in Berührung und Konkurrenz treten. Die Ballung und Rationalisierung der Kräfte, die das 19. und beginnende 20. Jahrhundert im Gebiet der Privatwirtschaft vollbrachte, wird in der Gegenwart durch einen ähnlichen Vorgang auf politischem und sozialem Gebiet bei weitem übertroffen. Wir stehen mitten in diesem Prozess, dessen Ende wir nicht absehen. Wie jene Umwandlung so haben wir auch die jetzige in der uns angemessenen Art mitzumachen. Wie dort liegt auch hier das Wesentliche in der Qualitätsarbeit, durch die wir nicht nur uns erhalten, sondern auch der Welt wertvolle Dienste leisten können.

Was nun die Organisierung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den Trägern jener produktiven Kräfte anbelangt, so handelt es sich, als staatsrechtliche Aufgabe aufgefasst, um etwas Neues. Ansätze sind freilich manche vorhanden, vor allem im Gebiet der wirtschaftlichen Krisenmassnahmen. Wenn eine solche Organisation nach einem einheitlichen Gesichtspunkt geschaffen werden soll, so läge dieser etwa darin, die Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Regierungsbeschlüsse möglichst zur Mitverantwortung heranzuziehen. Denn unsere demokratische Eigenart und unsere wahre Stärke liegt in der Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen zur Uebernahme von Verantwortung. Freilich wären die Bürger hier nicht nach den für Wahlen und Abstimmungen massgebenden Gesichtspunkten zu gruppieren, sondern allein nach ihrer produktiven Kapazität. Damit soll aber nicht die Schaffung eines Wirtschaftsparlaments an Stelle oder neben der Bundesversammlung postuliert werden. Einem aus Wirtschaftsgruppen gebildeten Parlament Entscheidungsbefugnisse übertragen hiesse die ohnedies zu weit getriebene Verwirtschaflichung der Politik auf die Spitze treiben. Zudem liesse sich über die zahlenmässige Vertretung der verschiedenen Produktivkräfte in einem Parlament kaum jemals eine Einigung erzielen. Und wenn dies noch der Fall wäre, so müssten sich innerhalb eines solchen Kollegiums, gerade infolge seiner besonderen Zusammensetzung, völlig heterogene Gruppen zu Mehrheiten zusammenschliessen, was ihrem Entscheid von vornherein den sachlichen Wert und die Ueberzeugungskraft nehmen würde. Die Zusammenfassung der Wirtschaftsgruppen zu einem Organ könnte mehr nur symboli-

schen Wert haben. Die eigentliche Bedeutung läge bei den Vertretern der einzelnen Sachgebiete, möge es sich um Einzelpersönlichkeiten, Unternehmungen, Anstalten oder Verbände irgend welcher Art handeln. Ihre Funktion wäre anregender und begutachtender Art, sie könnten soweit möglich auch zur Durchführung der Anordnungen der Regierung Verwendung finden. Aber der endgültige Entscheid läge bei der letzteren.

Eine solche Organisation könnte um so eher an Bestehendes anknüpfen, ja dieses vielleicht zum Teil legalisieren, als heute schon Verbände wie der Handels- und Industrieverein, der Gewerbeverband, Bauernverband, Gewerkschaftsbund usw. derartige Aufgaben besorgen. Es wäre aber für Vollständigkeit zu sorgen, es müssten bestimmte Arbeitsmethoden festgesetzt werden, die geeignet wären, Wertvolles zur Geltung zu bringen und unsachliche Einflüsse, die sich hinter geschlossenen Türen geltend machen könnten, auszuschalten.

Die kürzlich von Prof. Böhler vorgeschlagene Bildung eines wirtschaftlichen Generalstabes liegt in der Richtung der hier vertretenen Ideen, ebenso der Vorschlag von Nationalrat Gorgerat (*En attendant l'ordre nouvelle*, 1940) soweit darin das Bestreben zum Ausdruck kommt, die wirklichen Kräfte des Landes, vor allem auch die intellektuellen, nach ihrer Bedeutung zur Geltung zu bringen. Die radikale Umgestaltung des Nationalrates jedoch, die er zu diesem Zwecke plant, scheint mir (abgesehen vielleicht von einer Wahlreform, wozu ich hier nicht Stellung nehmen möchte) nicht empfehlenswert; wir können auf ein Organ, in welchem das Volk rein zahlenmässig nach seiner territorialen und parteimässigen Gruppierung, also nach ganz einfachen, jedermann einleuchtenden Kriterien repräsentiert wird, kaum verzichten. Hingegen sollten die bestehenden Behörden durch weitere, den besondern Aufgaben der Gegenwart eigens angepasste, ergänzt werden. Die kriegswirtschaftliche Organisation bildet ein Beispiel für ein auf besondere Bedürfnisse zugeschnittenes Gebilde, das zur bisherigen Organisation hinzutrat. Wie man die Verbindungsstellen auch umschreiben und organisieren möge, so sollte es sich jedenfalls um Sammelbecken der Energien und Kompetenzen handeln. Nicht dass für oder gegen Interessen gekämpft wird, sondern dass etwas Tüchtiges geleistet wird, ist wesentlich.

Auf geistigem Gebiet ist ein grösseres Mass von Zusammenarbeit zwischen Staat und einzelnen ebenfalls notwendig. Hier bleiben infolge weitverbreiteter Verständnislosigkeit für die äusseren und inneren Bedingungen geistiger Arbeit oder eigenbrödlerischer Isolierung viele Möglichkeiten ungenützt. Immerhin sind auch hier Ansätze vorhanden. Wo unmittelbar ersichtliche nationale Interessen auf dem Spiel stehen ist einiges geschaffen worden. Es sei an die Arbeitsgemeinschaft „Pro Helvetia“ erinnert oder, für ein Spezialgebiet, die Schweizerische Filmkammer. Das zu schaffende Presseamt wird vielleicht für seinen Tätigkeitsbereich Methoden der Zusammenarbeit finden können, die auch auf andere Gebiete des geistigen Lebens anwendbar sind. Der Öffentlichkeit kaum bekannt, aber für die geistige Zukunft des Landes höchst bedeutsam ist sodann das Problem der Förderung des akademischen Nachwuchses, ja darüber hinaus des richtigen Einsatzes der akademischen Kräfte überhaupt. Es sollte nicht vorkommen, dass die einen infolge übermässiger Beanspruchung durch allerhand subalterne Verpflichtungen, die andern wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit, ihre beste, dem Lande nützlichste Begabung nicht zur Geltung bringen können. Es ist eine unverantwortliche Kräftevergeudung, wenn jene sich frühzeitig verbrauchen, während diese nie recht zur Entwicklung kommen. Natürlich bieten sich auf geistigem Gebiet der Förderung und Koordination der Arbeit besonders heikle Probleme. Mit dem Geldverteilen allein ist es nicht getan. Das persönliche Moment spielt hier noch eine grössere Rolle als im wirtschaftlichen Sektor. Aber dass die geistig Schaffenden untereinander und mit dem Staat engeren Kontakt nehmen sollten ist ein altes Postulat, das Robert Faesi schon im Jahr 1933 in einem in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz „Eine schweizerische Akademie“ mit Wärme vertreten hat.

Wie man sieht sind eine Reihe von Formen der Zusammenarbeit zwischen Bürger und Staat nach Bedürfnis von Fall zu Fall, ohne einheitlichen Plan, geschaffen worden. Es scheint mir wichtig festzustellen, dass man es nicht mit Verlegenheitslösungen zu tun hat, sondern dass sich hier eine neue, unserem Wesen durchaus angemessene staatsrechtliche Entwicklung anbahnt. Sie wird das durch die geltende Verfassung Geschaffene nicht beseitigen, sondern ergänzen. Diese Erkenntnis sollte vor

allem dort, wo Neues zu schaffen ist, festgehalten werden, obgleich auch in Zukunft das empirische Vorgehen, die Anpassung der Organisation an Notwendigkeit und Bedürfnis, das Beste sein wird. Durch praktische Erprobung werden die zweckmässigsten Formen und Methoden dieses nicht mehr zu entbehrenden Zusammenwirkens gefunden werden. Es bildet das Korrelat der längst erfolgten, aber noch nie völlig legalisierten Ausweitung der Regierungsgewalt.